

Positionspapier

zur Erdgas-Versorgungs- sicherheits-Verordnung (Erdgas-SoS-VO)

Europäische Verordnung zur Versorgungs-
sicherheit Gas

Berlin, 1. April 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	BDEW-Positionen im Einzelnen	4
2.1	Versorgungssicherheit im geregelten Marktgeschehen	4
2.1.1	Kapazitätsverfügbarkeit: Infrastrukturstandard & Reverse Flow	5
2.1.2	Commodity-Absicherung: Versorgungsstandard	6
2.2	Sicherungs- bzw. Notfallmechanismen	7
2.2.1	Solidarität in der EU durch Definition geschützter Kunden	7
2.2.2	Anpassung grenzüberschreitender Lastflüsse.....	8
2.2.3	Zuordnung der Maßnahmen zu den verantwortlichen Akteuren	9
2.2.4	Koordination der Maßnahmen in Engpasssituationen	10
3	Bewertung aktueller Diskussionsbeiträge.....	11
3.1	Standardformate zur Entwicklung konsistenter Präventions- und Notfallpläne	11
3.2	Verlängerung der Extremszenarien des Versorgungsstandards auf 60 Tage.....	11
3.3	Prüfung eines "Crisis Coordination Centre" auf EU-Ebene.....	12
4	Anhang: BDEW zu den Konsultations-Fragen der Europäischen Kommission.....	13
4.1	Prävention	13
4.1.1	Infrastruktur.....	13
4.1.2	Verbesserung der Risikoanalysen und Harmonisierung der Präventionspläne.....	14
4.1.3	Versorgungsstandard.....	15
4.2	Krisenvorsorge und –management	21
4.2.1	Geschützte Kunden und Solidarität	21
4.2.2	Notfallpläne	23
4.2.3	Ausrufung eines Notfalls	23

1 Zusammenfassung

Die Europäische Kommission hat am 16. Oktober 2014 im Zuge der Veröffentlichung der Stresstest-Ergebnisse (Gasversorgungssituation im Winter 2014/15) einen Evaluierungsbericht zur Erdgas-Versorgungssicherheits-Verordnung (Erdgas-SoS-VO) vorgelegt. Darin werden die Umsetzung der Verordnung bewertet und Ansätze für eine Überarbeitung identifiziert. Die seit dem 1. November 2014 amtierende neue EU-Kommission hat eine rasche Überarbeitung der Verordnung angekündigt. Zur Vorbereitung einer möglichen Überarbeitung der Erdgas-SoS-VO ist am 15. Januar 2015 eine Konsultation seitens der Europäischen Kommission angestoßen worden.

Das vorliegende Positionspapier zeigt die Position des BDEW zu möglichen Änderungen in der Erdgas-SoS-VO auf und soll als Grundlage für eine konstruktive Diskussion zu diesem wichtigen Thema dienen.

Die Liberalisierung der Erdgasmärkte, die von der EU in den Regeln des Dritten Binnenmarktpakets fortgesetzt wurde, hatte unter anderem zum Ziel, eine sichere Erdgasversorgung zu gewährleisten. Aus Sicht des BDEW besteht kein Zweifel daran, dass – wie bisher – die sichere Versorgung mit Erdgas am besten durch einen offenen, liquiden, gut verbundenen und transparenten europäischen Erdgasmarkt mit unterschiedlichen Aufkommensquellen einschließlich Speichern, intelligenten Lösungen auf der Verbraucherseite und mit einem sicheren Investitionsklima gewährleistet wird. Die Regelungen des Dritten Binnenmarktpakets sollten deshalb vollständig in allen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Für einen funktionierenden EU-Binnenmarkt, kommt aus Sicht des BDEW der effizienten Bewirtschaftung und dem Ausbau der Energieinfrastruktur in Europa, dort wo er erforderlich ist, eine Schlüsselrolle zu. Darüber hinaus sollte der Binnenmarkt durch Erhöhung der Transparenz auf Basis bestehender Berichtspflichten, z. B. im Hinblick auf die Einhaltung des Versorgungsstandards gestärkt werden.

Der BDEW unterstützt eine gemeinsame europäische Energiepolitik im Verhältnis zu den Energieproduzenten aus Drittstaaten. Die Politik sollte jedoch weiterhin eine ausschließlich unterstützende Rolle einnehmen, wohingegen die Unternehmen auch in Zukunft im Sinne eines liberalisierten Binnenmarkts eigenverantwortlich ihre Verträge mit den Partnern aus Drittstaaten verhandeln. Daher bedarf es aus Sicht des BDEW auch keiner Einheit, die den Einkauf von Erdgas oder anderer Energieträger zentral organisiert.

Bestehende Regelungen der Erdgas-SoS-VO ausschöpfen

Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Erdgas-SoS-VO bereits ein breites Instrumentarium zur Erreichung EU-weit festgelegter Infrastruktur- und Versorgungsstandards beschreibt. Die Entscheidung zur Auswahl der Maßnahmen sollte aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf Marktgröße, Importabhängigkeit, Erdgasverbrauch und Gasinfrastruktur weiterhin auf nationaler Ebene getroffen werden. Das bewährte dreistufige Vorgehen zur Entscheidungsfindung (1. Erdgasunternehmen, 2. Mitgliedstaaten, 3. EU) ist deshalb zu bewahren. Im Hinblick auf die Definition der geschützten Kunden und den Versorgungsstandard sollte jedoch von jedem Mitgliedstaat transparent dargestellt werden, dass die Vorgaben der Erdgas-SoS-VO eingehalten bzw. erfüllt werden.

Marktmechanismen solange wie möglich aufrechterhalten

Zur weiteren Stärkung des Binnenmarkts sollten Sicherungs- bzw. Notfallmechanismen im Rahmen der Erdgas-SoS-VO so gestaltet werden, dass sie auch im Fall einer Versorgungsstörung Marktmechanismen möglichst lange aufrechterhalten. Ohne festgestellte Notwendigkeit und Prüfung des positiven Effekts für die Versorgungssicherheit sollte auf europäischer Ebene von der Einführung weiterer Notfallmechanismen abgesehen werden.

Gleichbehandlung ist Grundlage für Solidarität

Aus Sicht des BDEW sollte sich ein EU-Mitgliedstaat erst durch eine adäquate Erfüllung des Versorgungsstandards für die Inanspruchnahme von Solidaritätsleistungen qualifizieren. Bei der Entwicklung von Solidaritätsmechanismen zwischen den EU-Mitgliedstaaten ist insbesondere die Einhaltung der bestehenden Vorgaben der Erdgas-SoS-VO zur Festlegung des Kreises geschützter Kunden durch die EU-Mitgliedsstaaten ein wichtiger Schritt, damit in einem unionsweiten oder regionalen Engpassfall die Solidaritätsanforderungen an EU-Mitgliedstaaten nicht zu einer Ungleichbehandlung von gleichartigen Kundengruppen führen. Die Vorgaben der Erdgas-SoS-VO bieten bereits eine geeignete Grundlage, um eine weitestgehend einheitliche bzw. harmonisierte Definition geschützter Gasletzterverbraucher auf europäischer Ebene sicherzustellen. Die Vorgaben sollten deshalb in der bisherigen Form erhalten bleiben.

Europäische Koordinierung bei der Umsetzung der SoS-VO zu begrüßen

Eine verbesserte europäische Koordinierung im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben der Erdgas-SoS-VO (Risikobewertungen, Notfall- und Präventionspläne) ist zu begrüßen. Die Europäische Kommission und die Koordinierungsgruppe „Erdgas“ (engl. Gas Coordination Group, GCG) sollten zu diesem Zweck genauer informiert werden, wie jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass bspw. die grenzüberschreitenden Lastflüsse innerhalb des Binnenmarkts nicht oder nicht ungebührlich eingeschränkt werden.

Für eine bessere Abstimmung ist es zudem erforderlich, dass die jeweiligen Ergebnisse aller EU-Staaten insbesondere im Hinblick auf die Berechnungen der nationalen Infrastruktur- und Versorgungsstandards und zugrundeliegender Verbrauchsannahmen sowie Lieferquellen und –wege - zumindest auch in englischer Sprache – zeitgleich öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Dies könnte zum Beispiel durch die Erstellung und Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Risikobewertungen sowie der Präventions- und Notfallpläne durch die Europäische Kommission sichergestellt werden.

2 BDEW-Positionen im Einzelnen

2.1 Versorgungssicherheit im geregelten Marktgeschehen

Mit der Erdgas-SoS-VO wurden Bestimmungen zur Gewährleistung einer sicheren Erdgasversorgung erlassen, um sicherzustellen, dass der Binnenmarkt für Erdgas reibungslos und ununterbrochen funktioniert, in dem außerordentliche Maßnahmen für den Fall ermöglicht werden, dass der Markt die notwendigen Erdgaslieferungen nicht mehr bereitstellen kann,

und indem sowohl hinsichtlich der Prävention als auch der Reaktion auf konkrete Versorgungsstörungen eine klare Festlegung und Zuweisung der Zuständigkeiten der Erdgasunternehmen, der Mitgliedstaaten und der Union vorgesehen werden. Diese Bestimmungen (insbesondere zu Infrastruktur- und Versorgungsstandards) sind im Rahmen der nationalen Risikoanalysen von jedem EU-Mitgliedstaat dezidiert zu untersuchen. Zur Einhaltung der Vorgaben sind im Einklang mit der Erdgas-SoS-VO marktbasierende und nicht marktbasierende Maßnahmen (Anhang II und III) zu bewerten und ggf. zu ergreifen sowie entsprechend im Präventionsplan niederzulegen.

2.1.1 Kapazitätsverfügbarkeit: Infrastrukturstandard & Reverse Flow

Der Infrastrukturstandard beschreibt die Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die nach Ausfall der größten einzelnen Infrastruktur verbleibende Infrastruktur über die Kapazitäten verfügt, um eine Tagesspitzenlast, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren auftritt, zu befriedigen.

Umsetzung der Vorgaben des Infrastrukturstandards stärkt EU-Binnenmarkt

Analysen des EU-Binnenmarkts zeigen, dass insbesondere solche Regionen oder EU-Mitgliedstaaten bspw. von einem Ausfall ukrainischer Transite betroffen wären, die aufgrund einer hohen Abhängigkeit von einer Importroute den Infrastrukturstandard bisher nur unzureichend erfüllen. Bereits die konsequente Umsetzung der bisherigen Vorgaben der Erdgas-SoS-VO auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten würde eine signifikante Stärkung des EU-Binnenmarkts ermöglichen. **Zur Stärkung des Binnenmarkts sollten die EU-Mitgliedstaaten deshalb die Vorgaben zum Infrastrukturstandard konsequent umsetzen.** Im Rahmen des notwendigen Bedarfs ist deshalb auch eine Erweiterung der Gasinfrastrukturen zu befürworten. Es sollte jedoch vermieden werden, nicht erforderliche und redundante Investitionen umzusetzen, da ansonsten Refinanzierungsprobleme bestehender Infrastrukturen nicht auszuschließen sind. Die Vorgaben des Europäischen Rechtsrahmens zu den Infrastrukturen (PCI) aus 2012 sollten insoweit ausreichend sein.

Reverse-Flow kann bei der Einhaltung des Infrastrukturstandards helfen

Die Einrichtung von physischen Reverse-Flow-Kapazitäten an ausgewählten Punkten kann zur Stärkung der Infrastruktur und damit auch zur Erreichung des Infrastrukturstandards beitragen. **Die EU-Mitgliedstaaten sollten deshalb insbesondere dort, wo es der Erreichung des Infrastrukturstandards dient, die Möglichkeit zum physischen Reverse-Flow schaffen bzw. ausbauen. Die bestehenden Regeln zur Kostenallokation haben sich bewährt und sollten deshalb beibehalten werden.**

Berechnungsmethodik spiegelt die Realität oftmals nicht wider

Im Rahmen des Infrastrukturstandards wird z. B. die Gasnachfrage (D_{\max}) als der „gesamte Inlandsgasverbrauch“ interpretiert. Die Formel lässt damit sämtliche Exportflüsse außer Acht. Innerhalb des Binnenmarkts existieren jedoch kapazitive Abhängigkeiten zwischen Nationalstaaten, die in der Folge vom Infrastrukturstandard nicht berücksichtigt werden. Beispielsweise ist Schweden auf die Nutzung der Importkapazitäten aus Dänemark angewiesen. Für eine

sichere Erdgasversorgung in der Schweiz ist die Nutzung der deutschen Exportkapazitäten am Grenzübergangspunkt Wallbach zwingend erforderlich.

Aus Sicht des BDEW sollten deshalb die kapazitiven Verfügbarkeiten und grenzüberschreitenden Abhängigkeiten innerhalb des EU-Binnenmarkts in den Vorgaben zum Infrastrukturstandard berücksichtigt werden.

2.1.2 Commodity-Absicherung: Versorgungsstandard

Der Erdgas-SoS-VO folgend, ist die zuständige Behörde eines jeden Mitgliedstaates verpflichtet, den Kreis der Erdgasunternehmen festzulegen, der die Erdgasversorgung geschützter Kunden in den Mitgliedstaaten in folgenden drei Fällen zu gewährleisten hat:

1. extreme Temperaturen an sieben aufeinander folgenden Tagen mit Spitzenlast, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren vorkommt;
2. ein außergewöhnlich hoher Gasverbrauch über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen, wie er mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren vorkommt; und
3. für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen bei Ausfall der größten einzelnen Gasinfrastruktur unter durchschnittlichen Winterbedingungen.

Konkretisierung der Vorsorgeverpflichtung erforderlich

Die Auswahl der Maßnahmen zur Absicherung der Gasmengen geschützter Kunden wird in der Erdgas-SoS-VO den verpflichteten Unternehmen überlassen.

Aus Sicht des BDEW sollte es auch weiterhin den EU-Mitgliedstaaten überlassen bleiben, Maßnahmen für die Gewährleistung der Versorgung der geschützten Kunden auszuwählen. Es sollte jedoch jeder Mitgliedstaat dazu verpflichtet werden, Transparenz darüber zu schaffen, mit welchen konkreten Maßnahmen er die Einhaltung des Versorgungsstandards auf nationalstaatlicher Ebene sicherstellt und wie diese Maßnahmen wirken. Basis hierfür könnten beispielsweise adäquate Erdgas-Angebots- und Nachfragebilanzen, Speicherfüllstände sowie Leistungsbilanzen sein. Damit könnte die Wahrscheinlichkeit der solidarischen Inanspruchnahme eines Nachbarstaats zur Versorgung der geschützten Kunden in einem anderen EU-Mitgliedstaat minimiert und sachgerecht eingeordnet werden. Durch eine transparente Darstellung der Einhaltung des Versorgungsstandards ist die Wahrscheinlichkeit der solidarischen Inanspruchnahme eines EU-Mitgliedstaates zur Versorgung der geschützten Kunden in einem notleidenden Nachbarstaat besser einzuschätzen. Aus Sicht des BDEW sollte sich ein EU-Mitgliedstaat durch eine adäquate Erfüllung des Versorgungsstandards für die Inanspruchnahme von Solidaritätsleistungen qualifizieren.

Extremszenarien gemäß Erdgas-SoS-VO sind geeigneter Rahmen

Grundsätzlich stellen die Zeiträume der Szenarien gemäß Erdgas-SoS-VO einen geeigneten Rahmen dar. Im Versorgungsstandard sollte jedoch die saisonale Verbrauchsstruktur der geschützten Kunden stärker berücksichtigt werden. So ist es beispielsweise nicht erforderlich auch in Sommerzeiten einen Spitzenbedarf der geschützten Kunden, wie er im Winter über 30 Tage mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren vorkommt, gewährleisten zu können.

2.2 Sicherungs- bzw. Notfallmechanismen

Mit der Erdgas-SoS-VO wurden, neben Bestimmungen für das geregelte Marktgeschehen (Infrastruktur- und Versorgungsstandard), im Geiste der Solidarität Mechanismen für die Planung und Koordinierung von Notfallsituationen auf der Ebene der EU-Mitgliedstaaten, auf regionaler Ebene und Unionsebene festgelegt. Die zuständige Behörde jedes einzelnen EU-Mitgliedstaates wurde dazu verpflichtet, einen nationalen Notfallplan mit Maßnahmen zur Beseitigung oder Eindämmung der Folgen einer Störung der Erdgasversorgung gemäß Artikel 10 der Erdgas-SoS-VO zu erstellen.

2.2.1 Solidarität in der EU durch Definition geschützter Kunden

Auf europäischer Ebene sind Situationen nicht grundsätzlich auszuschließen, in denen „nicht-geschützte“ Kunden in einem Mitgliedstaat in ihrem Gasbezug eingeschränkt werden müssten, um die Versorgung der geschützten Kunden eines Nachbarstaates sicherzustellen. In den EU-Mitgliedstaaten werden jedoch geschützte Kunden unterschiedlich weit gefasst. Das lässt der Wortlaut der Erdgas-SoS-VO auch in einem gewissen Umfang zu:

Der Ausdruck „geschützte Kunden“ bezeichnet gemäß Erdgas-SoS-VO sämtliche Haushaltskunden, die an ein Erdgasverteilernetz angeschlossen sind, und kann sich, wenn der betreffende Mitgliedstaat dies so festlegt, außerdem auch auf folgende Kunden erstrecken:

- a) kleine und mittlere Unternehmen, sofern sie an ein Erdgasverteilernetz angeschlossen sind, und wesentliche soziale Einrichtungen, sofern sie an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind, vorausgesetzt, dass diese zusätzlichen Kunden nicht mehr als 20 % des Gasendverbrauchs ausmachen, und/oder
- b) Fernwärmanlagen, soweit sie Wärme an Haushaltskunden und an die unter Buchstabe a) genannten Kunden liefern, sofern diese Anlagen keine Brennstoffwechsel vornehmen können und an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind.

Solidarität erfordert Gleichbehandlung

In Absatz 10 der Präambel der Erdgas-SoS-VO heißt es: „Eine weit gefasste Festlegung solcher geschützten Kunden sollte nicht im Widerspruch zu den europäischen Solidaritätsmechanismen stehen.“

Aus Sicht des BDEW sollte zur Erzielung einer Gleichbehandlung bei notwendigen Solidaritätsmaßnahmen zwischen EU-Mitgliedsstaaten auf eine strikte Einhaltung der Vorgaben aus der Erdgas-SoS-VO bei der nationalstaatlichen Festlegung des Kreises geschützter Kunden geachtet werden. Es bedarf deshalb einer weitergehenden Überprüfung, ob die bestehenden nationalen Regelungen mit der europäischen Rahmendefinition in Einklang stehen. Nach Einschätzung des BDEW würde eine Überprüfung und ggf. erforderliche Anpassung der nationalstaatlichen Regelungen zu einer weitestgehend einheitlichen bzw. harmonisierten Definition geschützter Kunden in den Mitgliedsstaaten führen.

Die bisher zulässigen kleineren Handlungsspielräume bei der Definition geschützter Kunden sind mit Blick auf individualstaatliche Gegebenheiten sinnvoll und stehen auch nicht unge-

büchlich einer Gleichbehandlung in Notfallsituationen entgegen. **Eine Änderung der Vorgaben in der Erdgas-SoS-VO ist deshalb aus Sicht des BDEW nicht erforderlich.**

Der BDEW spricht sich jedoch dafür aus, die Definition geschützter Kunden in Deutschland zum einen aus Gründen der Praktikabilität und zum anderen aufgrund des Zusammenhangs mit Solidaritätsleistungen zu überarbeiten und den § 53a EnWG entsprechend anzupassen. Konkret schlägt der BDEW vor, den Kreis der geschützten Kunden auf alle Kunden auszudehnen, bei denen die GasNZV die Anwendung von standardisierten Lastprofilen vorgibt (max. jährliche Entnahme von 1,5 Mio kWh und max. stündliche Ausspeiseseistung von 500 kWh/h). Darüber hinaus sollten Nah- und Fernwärmeanlagen (z. B. KWK-Anlagen), die Haushaltskunden mit Wärme beliefern und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, und Kunden, die soziale Dienstleistungen von grundlegender Bedeutung erbringen, wie z. B. Tätigkeiten im Gesundheitswesen und weitere soziale und Fürsorgedienste, in den Kreis der geschützten Kunden eingeschlossen werden.

Diese vom BDEW vorgeschlagene Erweiterung ist mit den Vorgaben der Erdgas-SoS-VO vereinbar.

2.2.2 Anpassung grenzüberschreitender Lastflüsse

In Deutschland sind Fernleitungsnetzbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen basierend auf den entsprechenden Regelungen des §16 Abs. 2 EnWG berechtigt und zugleich verpflichtet, ohne vertragliche Grundlage Gasein- und ausspeisungen in ihren jeweiligen Netzen den Erfordernissen der Systemstabilität anzupassen. Dies umfasst auch Kürzungen oder vollständige Unterbrechungen der Lastflüsse an Grenzübergangspunkten. Exportflüsse sind auf nationalstaatlicher Ebene nicht vom Kreis der geschützten Kunden erfasst. Demzufolge müssen diese von den Netzbetreibern zu einem gegebenen Zeitpunkt noch vor den geschützten Kunden oder angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerken gekürzt oder unterbrochen werden.

Die Mitgliedstaaten, insbesondere die zuständige Behörde hat jedoch gemäß Erdgas-SoS-VO sicherzustellen, dass

- keine Maßnahmen ergriffen werden, durch die zu irgendeinem Zeitpunkt die Lastflüsse innerhalb des Binnenmarkts ungebührlich eingeschränkt werden,
- keine Maßnahmen ergriffen werden, durch die wahrscheinlich die Gasversorgung in einem anderen Mitgliedstaat ernsthaft gefährdet wird, und
- der grenzüberschreitende Zugang zu Infrastrukturen in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 gemäß dem Notfallplan soweit technisch und sicherheitstechnisch möglich aufrechterhalten wird.

Es ist unklar, wann Lastflüsse innerhalb des Binnenmarkts ungebührlich eingeschränkt werden.

Es ist unklar, wann die Gasversorgung in einem anderen Mitgliedstaat ernsthaft gefährdet wird.

Es ist unklar, ab wann der grenzüberschreitende Zugang zu Infrastrukturen in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 gemäß dem Notfallplan nicht mehr aufrechtzuerhalten ist.

Ein eindeutiger Umgang mit Exportflüssen lässt sich somit aus den genannten Anforderungen der Erdgas-SoS-VO nicht ableiten.

Die Erdgas-SoS-VO schreibt zwar einen grundsätzlichen Solidaritätsgedanken im Hinblick auf die geschützten Kunden vor, jedoch wird eine Umsetzung auf operativer Ebene nicht beschrieben. Es besteht keine Transparenz darüber, wie sich die Unterbrechungs- oder Kürzungsmaßnahmen auf die Erdgasversorgung des angrenzenden EU-Mitgliedstaates auswirken und ob z. B. eine Unterbrechung bereits zu einem Versorgungsengpass bei den geschützten Kunden des Nachbarstaates führt.

Es gibt keine Vorgabe, dass sich Gasversorgungsunternehmen, insbesondere Fernleitungsnetzbetreiber grenzüberschreitend im Vorfeld austauschen müssen, um zu bestimmen, welche Maßnahmen den Binnenmarkt ungebührlich einschränken würden. Im Krisenfall liegen den FNB nur Informationen aufgrund von zwischen ihnen freiwillig geschlossenen bilateralen Abkommen vor.

Es ist unklar, wie die Haftung bei grenzüberschreitend entstehenden Schäden bei der Anwendung von nicht-marktbasierten Maßnahmen an Grenzübergangspunkten, insbesondere zur Sicherstellung der Versorgung geschützter Kunden im Nachbarstaat, zugeordnet wird. Es existiert kein Mechanismus für eine sachgerechte Allokation der dabei entstehenden Kosten.

Aus Sicht des BDEW sollten europäische Vorgaben geschaffen werden, die sicherstellen, dass nicht-marktbasierte Anpassungen grenzüberschreitender Lastflüsse in Engpassituationen auf der operativen Ebene umsetzbar sind. Dafür ist ein verbindlicher grenzüberschreitender Kommunikationsprozess zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern und ggf. zuständigen Behörden mit Pflichten zum Informationsaustausch, mit dem Ziel eine ungebührliche Einschränkung der Lastflüsse innerhalb des Binnenmarktes zu verhindern, festzulegen. Eine gebührende Einschränkung an Grenzübergangspunkten im Verhältnis zu Einschränkungen im Inland sollte im Rahmen des Kommunikationsprozesses im Einzelfall geprüft und festgelegt werden.

Darüber hinaus sollten Regelungen zur Kostenallokation sowie Haftung, insbesondere im Zusammenhang mit Solidaritätsleistungen entwickelt werden.

Für einen solidarischen Umgang mit geschützten Kunden ist die Einhaltung der Vorgaben aus der Erdgas-SoS-VO zur Definition geschützter Kunden durch die Mitgliedsstaaten ein wichtiger Schritt (siehe 2.2.1). Aus Sicht des BDEW sollte sich ein EU-Mitgliedstaat darüber hinaus durch eine adäquate Erfüllung des Versorgungsstandards für die Inanspruchnahme von Solidaritätsleistungen qualifizieren.

2.2.3 Zuordnung der Maßnahmen zu den verantwortlichen Akteuren

In Deutschland weist das nationale Recht (EnWG) im Rahmen des § 16 Abs. 2 EnWG den Netzbetreibern gemäß Erdgas-SoS-VO (Anhang III) hoheitliche Maßnahmen zu:

- die Anordnung der Erhöhung der Produktionsniveaus,

- die Anordnung der Entnahme aus Speicheranlagen und
- die Anordnung der Abschaltung von Kunden

Es ist zu hinterfragen, ob es – außer zur Abdeckung kurzfristiger technischer Störungen – zielführend ist, dass der deutsche Gesetzgeber diese Zuordnung vornimmt. Gemäß Erdgas-SoS-VO obliegt der Einsatz von hoheitlichen nicht marktbasierter Maßnahmen den zuständigen Behörden (Zitat aus der Erdgas-SoS-VO, Anhang III: „erwägt die zuständige Behörde die Anwendung von Maßnahmen, die in der folgenden [...] Liste enthalten sind, ausschließlich im Notfall“).

Aus Sicht des BDEW ist eine eindeutige Zuordnung der Maßnahmen in Engpasssituationen zu den verantwortlichen Akteuren zwingend erforderlich. Dafür ist sicherzustellen, dass

- 1. bei Gasmangelsituationen (d. h. das Marktgebiet ist insgesamt unterspeist), die nicht mehr durch marktbasierter Maßnahmen (Anhang II) beherrscht werden können, die Notfallstufe gemäß Erdgas-SoS-VO/Notfallplan Gas ausgerufen wird.**
- 2. im Rahmen der Notfallstufe ausschließlich die zuständige Behörde zur Ergreifung bzw. zur Anordnung der Umsetzung nicht-marktbasierter Maßnahmen (Anhang III) gemäß Erdgas-SoS-VO, insbesondere**
 - **die Anordnung der Erhöhung der Produktionsniveaus,**
 - **die Anordnung der Entnahme aus Speicheranlagen und**
 - **die Anordnung der Abschaltung von Kunden**

berechtigt und verpflichtet ist, um eine Gasmangelsituation zu beseitigen.

2.2.4 Koordination der Maßnahmen in Engpasssituationen

Die Erdgas-SoS-VO definiert eine Koordinierungsgruppe „Erdgas“ (Gas Coordination Group, GCG). Es ist jedoch unklar, wie die GCG ihre jeweilige Beratungs- bzw. Koordinationsfunktion in Engpasssituationen tatsächlich ausfüllen kann.

Aus Sicht des BDEW sollte die prozessuale Zusammenarbeit im Rahmen der GCG derart konkretisiert werden, dass die Beratungsfunktion in Engpasssituationen wahrgenommen werden kann und einen adäquaten Beitrag zum Krisenmanagement leistet.

3 Bewertung aktueller Diskussionsbeiträge

In der aktuellen Diskussion zur anstehenden Novellierung der Erdgas-SoS-VO wurden unter anderem von der Europäischen Kommission verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten vorge-tragen, auf die der BDEW nachfolgend eingeht.

3.1 Standardformate zur Entwicklung konsistenter Präventions- und Notfallpläne

In ihrem Bericht zur nationalen Umsetzung der Erdgas-SoS-VO hat die Europäische Kom-mission festgestellt, dass die Qualität der Notfall- und Präventionspläne sowie Risikobewer-tungen stark schwankt. Sie seien zudem zu sehr auf die nationale Ebene fokussiert. Die Kommission schlägt deshalb die Einführung eines verbindlichen Standardformats vor. Regio-nale Kooperationen sollen darüber hinaus durch regionale Pläne und Risikobewertungen wei-ter gestärkt werden.

Der BDEW begrüßt eine intensivere europäische Koordinierung (z. B. über die GCG) im Rahmen der Aktualisierung der nationalen Risikobewertungen sowie der jeweiligen Präventi-ons- und Notfallpläne. **Für eine bessere Abstimmung insbesondere der Notfallpläne vor einer Notfallsituation wäre es jedoch aus Sicht des BDEW in einem ersten Schritt hilf-reich, wenn sämtliche Pläne sowie Ergebnisse der Risikobewertungen im Hinblick auf die Berechnungen der jeweiligen nationalen Infrastruktur- und Versorgungsstandards und zugrundeliegender Annahmen – zumindest auch in englischer Sprache – öffentlich zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollte eine einheitliche Systematik der Risiko-analyse zugrunde gelegt werden, um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu ermögli-chen.**

3.2 Verlängerung der Extremszenarien des Versorgungsstandards auf 60 Tage

In der aktuellen Diskussion wird vorgeschlagen die dem Versorgungsstandard zugrunde lie-genden Szenarien 2 und 3 (siehe 2.1.2) von 30 auf 60 Tage zu erweitern.

Grundsätzlich stellen die Zeiträume der Szenarien gemäß Erdgas-SoS-VO einen geeig-neten Rahmen dar. Im Versorgungsstandard sollte jedoch die saisonale Verbrauchsstruktur der geschützten Kunden stärker berücksichtigt werden. So ist es beispielsweise nicht erfor-derlich auch in Sommerzeiten einen Spitzenbedarf der geschützten Kunden, wie er im Winter über 30 Tage mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren vorkommt, gewährleis-ten zu können.

Aus Sicht des BDEW sollte der Fokus zunächst darauf gerichtet werden, die Vorsorge-pflicht und damit die Verantwortlichkeit zur Umsetzung des Versorgungsstandards zu konkretisieren. Jeder Mitgliedstaat sollte dazu verpflichtet werden, Transparenz darü-ber zu schaffen, mit welchen konkreten Maßnahmen er die Einhaltung des Versor-gungsstandards auf nationalstaatlicher Ebene sicherstellt und wie diese Maßnahmen wirken. Basis hierfür könnten beispielsweise adäquate Erdgas-Angebots- und Nach-fragebilanzen, Speicherfüllstände sowie Leistungsbilanzen sein.

3.3 Prüfung eines "Crisis Coordination Centre" auf EU-Ebene

Die Europäische Kommission schlägt in ihrem Evaluierungsbericht zur Erdgas-SoS-VO vor, die Einrichtung eines sogenannten Krisen-Koordinationszentrums zu prüfen. Das Krisen-Koordinationszentrum soll der Kommission folgend, ggf. ein Monitoring der europäischen Gasflüsse zur Aufgabe haben und in diesem Zusammenhang befähigt werden:

- ein Live-Monitoring der Gasflüsse in real-time vorzunehmen (basierend auf den Daten der FNB-Dispatching-Zentralen);
- den Kommunikations- und Informationsaustausch zwischen der Europäischen Kommission, EU-Mitgliedstaaten, FNB sowie ggf. Händler/Lieferanten zu sichern;
- in Krisensituationen Empfehlungen oder sogar verbindliche Anweisungen im Hinblick auf die Anwendung von Notfallmaßnahmen gegenüber den FNB auszusprechen.

Gemäß Erdgas-SoS-VO muss die Europäische Kommission bereits im Rahmen der bestehenden Regelungen bei einem unionsweiten oder regionalen Notfall die Maßnahmen der zuständigen Behörden koordinieren. In diesem Zusammenhang ist die Kommission angehalten, die GCG unter anderem bei folgenden Fragen zu konsultieren:

- Sicherheit der Gasversorgung — jederzeit und insbesondere in einer Notfallsituation;
- sämtliche Informationen, die für die nationale, regionale und unionsweite Gasversorgungssicherheit relevant sind;
- bewährte Verfahren und mögliche Leitlinien für alle Betroffenen;
- Niveau der Versorgungssicherheit, Benchmarks und Bewertungsmethoden;
- nationale, regionale und unionsweite Szenarien und Überprüfung des Grades der Vorbereitung;
- Bewertung der Präventions- und Notfallpläne und der Durchführung der darin vorgesehenen Maßnahmen;
- Koordinierung der Notfallmaßnahmen innerhalb der Union, mit Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft und mit anderen Drittländern;
- Hilfen für die am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten.

Die Kommission kann darüber hinaus gemäß Erdgas-SoS-VO ein Krisenmanagementteam bilden, das sich aus den Krisenmanagern, der von einem Notfall betroffenen Mitgliedstaaten, und bei Bedarf weiteren relevanten Akteuren zusammensetzt.

Aus Sicht des BDEW bedarf es keiner Erweiterung der bisherigen Mandate der Europäischen Kommission in Notfallsituationen. Vielmehr sollte die prozessuale Zusammenarbeit im Rahmen der GCG derart konkretisiert werden, dass die Beratungsfunktion in Engpasssituationen tatsächlich wahrgenommen werden kann und einen adäquaten Beitrag zum Krisenmanagement leistet.

4 Anhang: BDEW zu den Konsultations-Fragen der Europäischen Kommission

4.1 Prävention

4.1.1 Infrastruktur

1. *Is the current N-1 rule fit to ensure a sufficient level of infrastructure for security of supply purposes or do you believe that an alternative measure replacing the N-1 standard should be investigated? (e.g. broader infrastructure adequacy assessment at regional or pan-European level similar to e.g. ENTSOG Winter Outlook)?*

Zur Stärkung des Binnenmarkts sollten die EU-Mitgliedstaaten insbesondere auch die Vorgaben zum Infrastrukturstandard konsequent umsetzen. Sofern zur Erreichung des Standards erforderlich, ist auch eine Erweiterung der Gasinfrastrukturen zu befürworten. Es sollte jedoch vermieden werden, nicht erforderliche und redundante Investitionen umzusetzen, da ansonsten unter anderem Refinanzierungsprobleme bereits bestehender Infrastrukturen nicht auszuschließen sind. Insbesondere dort, wo es der Erreichung des Infrastrukturstandards dient, sollte die Möglichkeit zum physischen Reverse-Flow geschaffen bzw. ausgebaut werden. Aus Sicht des BDEW sollten die kapazitiven Verfügbarkeiten und grenzüberschreitenden Abhängigkeiten innerhalb des Binnenmarkts in den Vorgaben zum Infrastrukturstandard berücksichtigt werden.

2. *Is a regional approach to N-1 needed? If so, in which cases would it be appropriate and how should regions be defined?*

Grundsätzlich sollten die Vorgaben der Erdgas-SoS-VO und damit auch der Infrastrukturstandard auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten erfüllt werden. Es gibt jedoch Ausnahmesituationen wie z. B. in Irland und UK, die einen regionalen Ansatz rechtfertigen. Im Grundsatz muss der Infrastrukturstandard dem Ziel dienen, eine ausreichende technische Redundanz der Infrastruktur bei angemessenen Infrastrukturinvestitionen zu schaffen.

3. *Do you believe that reverse flow is offered at all points where it is needed? If not, why (what are the main obstacles)? At what points could it increase supply security in a tangible manner?*

In Deutschland wurde und wird an den geeigneten Punkten die Möglichkeit zum physischen Reverse-Flow geschaffen.

4. *As concerns exemptions from the reverse flow obligation:*

- a) *Should these provisions be clarified and/or strengthened?*

Nein.

- b) *Should the relevant authority analyse the benefits of reverse flows along the whole transportation corridor?*

Ja, eine solche fundierte Analyse sollte grundsätzlich der Entscheidung für eine Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung zur Einrichtung eines physischen Reverse-Flow zugrunde gelegt werden.

- c) *Should affected Member States even beyond the immediate borders be involved in the assessment?*

Ja, die Reverse-Flow-Entscheidungen können den EU-Binnenmarkt über mehrere Länder hinweg signifikant beeinflussen.

5. *Is the current review possibility - every two years, in the framework of the revised Risk Assessment - sufficient or should there be more regular checks whether market conditions justify an exemption?*

Der bisherige zweijährige Turnus zur Überprüfung ist ausreichend.

4.1.2 Verbesserung der Risikoanalysen und Harmonisierung der Präventionspläne

6. *Are the Risk Assessments and Preventive Action Plans in the current format satisfactory means for identifying and preparing for supply risks? What core elements could a possible template for the Risk Assessment and a Preventive Action Plan contain (e.g. concrete harmonised scenarios to be addressed, similar to the Energy Stress Tests, etc.)?*

Für eine bessere Abstimmung wäre es aus Sicht des BDEW in einem ersten Schritt hilfreich und ggf. ausreichend, wenn die Präventionspläne sowie Ergebnisse der Risikobewertungen im Hinblick auf die Berechnungen der jeweiligen nationalen Infrastruktur- und Versorgungsstandards und zugrundeliegender Annahmen – zumindest auch in englischer Sprache – öffentlich zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollte eine einheitliche Systematik der Risikoanalyse zugrunde gelegt werden, um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu ermöglichen.

7. *How can the existing cooperation obligation be improved?*

- a) *Do you think that regional plans for Risk Assessments and Preventive Action Plans should be obligatory in the EU or at least in certain regions? If you believe that regional plans should be introduced: how should the regions be defined (e.g. criteria, who should coordinate the process)?*

Grundsätzlich sollten die Vorgaben der Erdgas-SoS-VO und damit auch die Erarbeitung einer Risikoanalyse und eines Präventionsplans auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten erfüllt werden. Es gibt jedoch Ausnahmesituationen wie z. B. in Irland und UK, die einen regionalen Ansatz rechtfertigen. Dann sollten die gesamten Vorgaben ganzheitlich auf die gewählte Region ausgedehnt werden. Neben den Standards wären dann konsequenterweise auch der Risikobericht und die Pläne auf regionaler Ebene umzusetzen bzw. auszuarbeiten.

- b) *Should – at least in vulnerable regions – an obligation to agree on how to share gas in case of a supply crisis with neighbors with whom a common supply infrastructure is shared be included in the plans?*

Sobald ein regionaler Ansatz gewählt wird, ist innerhalb der Region ein länderübergreifender Umgang mit den Vorgaben der Erdgas-SoS-VO sicherzustellen, insbesondere gilt dies im Zusammenhang mit dem Infrastrukturstandard und den geschützten Kunden sowie dem Versorgungsstandard.

8. *Do you have proposals to simplify the administrative procedure for the Risk Assessments and Preventive Action Plans (and Emergency Plans), e.g. in terms of translation or alignment of the timelines? Should Risk Assessments, Preventive Action Plans (and, possibly, the Emergency Plans) be merged into one document and the procedural rules aligned respectively?*

Eine Integration des Risikoberichts und Präventionsplans erscheint sinnvoll, da ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Inhalten herzustellen ist.

4.1.3 Versorgungsstandard

4.1.3.1 Schutzniveau

9. *Do you think the current supply standard is defined and set appropriately with a view to ensuring that the objective of securing supplies to protected customers is met, taking into account sufficiently of differences in terms of vulnerability between Member States? Please substantiate your reply. In case you do not think that the supply standard is defined or set appropriately: what alternative design/tools could be envisaged to ensure the gas supply to protected customers? Please substantiate your reply.*

Aus Sicht des BDEW sollte jeder Mitgliedstaat dazu verpflichtet werden, Transparenz darüber zu schaffen, mit welchen konkreten Maßnahmen er die Einhaltung des Versorgungsstandards auf nationalstaatlicher Ebene sicherstellt und wie diese Maßnahmen wirken. Basis hierfür könnten beispielsweise adäquate Erdgas-Angebots- und Nachfragebilanzen, Speicherfüllstände sowie Leistungsbilanzen sein.

10. *Do you think that the scenarios defined for the calculation of the standard in Article 8(1) (a) to (c) are still valid (for all Member States) or should they be modified? Please substantiate your reply.*

Grundsätzlich stellen die Zeiträume der Szenarien gemäß Erdgas-SoS-VO einen geeigneten Rahmen dar. Im Versorgungsstandard sollte jedoch die saisonale Verbrauchsstruktur der geschützten Kunden stärker berücksichtigt werden. So ist es beispielsweise nicht erforderlich auch in Sommerzeiten einen Spitzenbedarf der geschützten Kunden, wie er im Winter über 30 Tage mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren vorkommt, gewährleisten zu können.

11. *Do you think that increased standards (e.g. manifested in longer and more severe disruption scenarios) would be beneficial or could ultimately jeopardize the security of supply in other Member States by reducing the liquidity in gas markets? Please substantiate your reply.*

Grundsätzlich stellen die Zeiträume der Szenarien einen geeigneten Rahmen dar. Aus Sicht des BDEW sollte der Fokus zunächst darauf gerichtet werden, die Vorsorge-

pflicht und damit die Verantwortlichkeit zur Umsetzung des Versorgungsstandards zu konkretisieren. Jeder Mitgliedstaat sollte dazu verpflichtet werden, Transparenz darüber zu schaffen, mit welchen konkreten Maßnahmen er die Einhaltung des Versorgungsstandards auf nationalstaatlicher Ebene sicherstellt und wie diese Maßnahmen wirken. Basis hierfür könnten beispielsweise adäquate Erdgas-Angebots- und Nachfragebilanzen, Speicherfüllstände sowie Leistungsbilanzen sein.

4.1.3.2 Umsetzung und Durchsetzung

12. *Do you think that the result-oriented approach should be maintained or should the supply standard become more prescriptive in how the implementation and enforcement should be carried out? Please substantiate your reply, taking into account the effects on prices, liquidity, competition and security of supply.*

Aus Sicht des BDEW sollte es auch weiterhin den EU-Mitgliedstaaten überlassen bleiben, Maßnahmen für die Gewährleistung der Versorgung der geschützten Kunden auszuwählen. Es sollte jedoch jeder Mitgliedstaat dazu verpflichtet werden, Transparenz darüber zu schaffen, mit welchen konkreten Maßnahmen er die Einhaltung des Versorgungsstandards auf nationalstaatlicher Ebene sicherstellt und wie diese Maßnahmen wirken. Basis hierfür könnten beispielsweise adäquate Erdgas-Angebots- und Nachfragebilanzen, Speicherfüllstände sowie Leistungsbilanzen sein.

13. *To what extent can a more active role of the Competent Authorities in the monitoring of the supply standard contribute to resolve the identified issues, notably should the Competent Authorities permanently verify that measures/means to meet the standard put forward by undertakings are appropriate? If so, how can this practically be realized, without unnecessarily limiting cross-border trades and liquidity?*

Ein kontinuierliches Monitoring wäre ein denkbarer Weg, um Transparenz über die Einhaltung des Versorgungsstandards zu schaffen. Es sollte jedoch den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, darzustellen, wie der Versorgungsstandard erfüllt wird.

14. *Should all undertakings be treated equally or should for instance small undertakings be exonerated from the obligation to comply with the supply standard? Please substantiate your reply.*

Durch die Erdgas-SoS-VO sollten alle Lieferanten geschützter Kunden gleichbehandelt werden.

4.1.3.3 Maßnahmen zur Erreichung des Standards

15. *Do you think the supply standard should be met by the undertakings responsible as a “going concern” in the context of their regular, day-to-day supply activities? Please substantiate your reply.*

Ja, der Versorgungsstandard sollte zu jedem Zeitpunkt und durch das Zusammenwirken aller Marktteilnehmer erfüllt werden.

16. *To what extent can normal market conditions be relied upon by the undertakings responsible to ensure that they will meet the supply standard even in case of supply disruptions?*

Aus Sicht des BDEW besteht kein Zweifel daran, dass – wie bisher – die sichere Versorgung mit Erdgas am besten durch einen offenen, liquiden, gut verbundenen und transparenten europäischen Erdgasmarkt mit unterschiedlichen Aufkommensquellen einschließlich Speichern, intelligenten Lösungen auf der Verbraucherseite und mit einem sicheren Investitionsklima gewährleistet wird.

In der Regel werden Versorgungsunterbrechungen durch den Markt abgesichert. Sollte es dennoch zu Marktversagen kommen, greifen die definierten Sicherungs- und Krisenmechanismen.

17. *How can the ability of undertakings to supply protected customers be checked in a "hub-based" gas world in practice, in particular:*

- a) *To what extent can (long and/or short term) spot market contracts be checked in a "hub-based" gas world in practice?*
- b) *How can a monitoring system avoid detrimental effects from disproportionate guarantees/certificates for future supplies?*
- c) *Under what circumstances can a monitoring system based on incentives/sanctions (i.e. without ex ante checks and guarantees) such as described in Box 1 be effective? If so, what role should competent authorities have under this approach?*

Auch die Belieferung geschützter Letztverbraucher basiert auf privatwirtschaftlichen Verträgen. Die Überprüfung der Fähigkeit zur Einhaltung privatwirtschaftlicher Verträge erfordert die Kontrolle geschlossener Verträge über die gesamte Lieferkette vom Produzenten bis zum Endverbraucher. Da diese Verträge in einem wettbewerblich gestalteten Marktrahmen mit liquiden Handelsplätzen (VHP's) zunehmend kurzfristig abgeschlossen werden, ist eine solche Überprüfung im Vorhinein zunehmend schwierig.

18. *In order to protect the level playing field on the market, it may be appropriate to entrust the transmission system operator with the role of supplier of last resort under certain predefined circumstances and in compliance with strict criteria. To what extent would such an approach be commendable in your home market (please indicate which market that is)?*

Die Erdgas-SoS-VO sollte nationalstaatliche Lösungen ermöglichen jedoch nicht ausschließen bzw. diesen vorgreifen. Sollte ein Mitgliedstaat Maßnahmen im Sinne der Vorgaben der Verordnung ergreifen sind diese im Präventionsplan niederzulegen.

19. *The current supply standard obligation under Article 8 and 2(1) of the Regulation is a national obligation. Is the current approach sufficiently open to cross-border solutions or could a "regional" approach to the supply standard for protected customers be considered in the Regulation?*

Grundsätzlich sollten die Vorgaben der Erdgas-SoS-VO und damit auch der Versorgungsstandard auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten erfüllt werden. Es gibt jedoch Ausnahmesituationen wie z. B. in Irland und UK, die einen regionalen Ansatz rechtfertigen. Dann sollten die gesamten Vorgaben ganzheitlich auf die gewählte Region ausgedehnt werden. Der Versorgungsstandard wäre dann konsequenterweise auch auf regionaler Ebene zu erfüllen, womit grenzüberschreitende Lösungen ermöglicht werden.

20. Please provide your substantiated view relative to the various implementation forms of the supply standard currently in use throughout the EU today. Please indicate your experience with these measures (i.e. storage obligations, strategic stocks, diversification obligations) and consider factors such as overall costs, effectiveness, enforceability, impact on market, competition and prices and compatibility with other SoS measures.

Sofern sich einzelne Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten des Mitgliedstaates in Bezug auf Marktgröße, Importabhängigkeit, Erdgasverbrauch und Gasinfrastruktur dazu entscheiden, eine Vorsorgeverpflichtung zur kurzfristigen Überwindung lokaler Gasmangelsituationen umzusetzen, sollte diese möglichst marktnah ausgestaltet sein. Insbesondere sollten Vorsorgeverpflichtungen im Einklang mit den Regeln zum EU-Binnenmarkt erfolgen, Marktteilnehmer nicht diskriminieren, nicht zu unangemessenen zusätzlichen Kosten für Verbraucher führen, nicht zu unbeabsichtigten Verhalten von Marktteilnehmern führen, die ggf. die Absicht der Maßnahmen konterkarieren, und keine Vermischung der Marktrollen verursachen. Bei Vorsorgebestrebungen spielen auch die Gasspeicher eine zentrale Rolle.

21. Which role could LNG play in situations where the market cannot be relied upon to fulfil the supply standard:

a) Can it play a role in effectively addressing an emergency situation? If so, in what form?

Lieferquellen werden über einen funktionierenden Binnenmarkt ausgewählt. So stehen auch LNG-Mengen auf marktwirtschaftlicher Grundlage zur Verfügung. Die zeitliche Verfügbarkeit von LNG in Krisensituationen ist von der Logistikkette abhängig.

b) What are the main barriers for LNG to play such a role (e.g. destination clauses, transparency, price)?

Die europäischen LNG-Importkapazitäten wurden aufgrund von Preisentwicklungen in den vergangenen Jahren nicht voll ausgelastet.

22. The range of available measures to ensure the supply standard is much wider in mature markets than in non-mature markets, where further regulatory interventions may be required:

- a) *Do you agree that there could be a need to differentiate between mature and non-mature markets for meeting the supply standard? If so, how should mature and non-mature markets be defined?*

Die Anforderungen des Versorgungsstandards sollten gleichermaßen für alle EU-Mitgliedstaaten Gültigkeit besitzen. Aus Sicht des BDEW sollte es auch weiterhin den EU-Mitgliedstaaten überlassen bleiben, Maßnahmen für die Gewährleistung der Versorgung der geschützten Kunden auszuwählen.

In Abhängigkeit der Marktreife können die zu wählenden Maßnahmen unterschiedlich sein. Entwickelte Märkte unterscheiden sich von weniger entwickelten Märkten unter anderem im Wettbewerbsniveau. Das unterschiedliche Niveau lässt sich z. B. an der Anzahl der Marktteilnehmer, dem Wettbewerb auf dem Großhandelsmarkt, der Anzahl an Lieferanten, ausreichend diversifizierter Infrastruktur bzw. Lieferquellen und -wege erkennen.

- b) *Do you think that an obligation of diversification for those Member States that are highly dependent on one single supplier should be considered and what would be an appropriate level of diversification (e.g. a percentage or a minimum number of sources)?*

Lieferquellen werden über einen funktionierenden Binnenmarkt ausgewählt. Im Rahmen des notwendigen Bedarfs ist eine Erweiterung der Gasinfrastrukturen (Diversifizierung der Lieferquellen und Lieferwege), auch im Interesse der Gasversorgungssicherheit zu befürworten.

23. *How can regional solutions be fostered where they are more efficient than individual national solutions? Should legal measures (e.g. obligation to evaluate regional solutions) be considered? How should the costs of such regimes be shared?*

Mit der Erdgas-SoS-VO wurden Mindestanforderungen an eine sichere Erdgasversorgung beschrieben. Für erforderliche Maßnahmen und Investitionen sind primär die Gasversorgungsunternehmen und erst an zweiter Stelle die Mitgliedstaaten sowie an dritter Stelle die EU verantwortlich. Der bewährte dreistufige Gemeinschaftsmechanismus ist für die gemäß der Erdgas-SoS-VO umzusetzenden Maßnahmen zu bewahren. Das bestehende Instrumentarium sollte entsprechend der Anforderungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten individuell angewendet werden.

Es gibt Ausnahmesituationen wie z. B. in Irland und UK, die einen regionalen Ansatz rechtfertigen. In diesen Einzelfällen sollten die Kosten von den Parteien getragen werden, für die dieser Ansatz einen Nutzen generiert.

24. *How could a coordinated gas reserve mechanism be designed:*

- a) *How could a mechanism that pools gas storage ("virtual" shared reserve) across Member States be designed? Please describe such mechanism in detail.*

Zur weiteren Stärkung des Binnenmarkts sollten Sicherungs- bzw. Notfallmechanismen im Rahmen der Erdgas-SoS-VO so gestaltet werden, dass sie

auch im Fall einer Versorgungsstörung Marktmechanismen möglichst lange aufrecht erhalten. Ohne festgestellte Notwendigkeit und Prüfung des positiven Effekts für die Versorgungssicherheit sollte auf europäischer Ebene von der Einführung weiterer Notfallmechanismen abgesehen werden.

- b) *Is there a need for joint gas or LNG purchasing agreements between different gas companies? Do you see rather benefits or risk of such joint purchases in an emergency situation?*

Der BDEW unterstützt eine gemeinsame europäische Energiepolitik im Verhältnis zu den Energieproduzenten aus Drittstaaten. Die Politik sollte jedoch weiterhin eine ausschließlich unterstützende Rolle einnehmen, wohingegen die Unternehmen auch in Zukunft im Sinne eines liberalisierten Binnenmarkts eigenverantwortlich ihre Verträge mit den Partnern aus Drittstaaten verhandeln. Daher bedarf es aus Sicht des BDEW auch keiner Einheit, die den Einkauf von Erdgas oder anderer Energieträger zentral organisiert.

- c) *Should such mechanisms be regional or is there a case for an EU-wide mechanism? Who would be the actors in such systems and what would be their role (companies, Member States, EU)?*

Die Unternehmen sollten auch in Zukunft im Sinne eines liberalisierten Binnenmarkts eigenverantwortlich ihre Verträge mit den Partnern aus Drittstaaten verhandeln.

25. *Do you agree with the possible conditions for non-market-based measures listed below? Which conditions would you add or delete?*

- *they can only be used when it is demonstrated that gas traders are not able to provide the necessary supply standard.*
- *they can only be used at a national level if no solutions for shared use of storage resources with other Member States is possible*
- *it should be ensured that the measure is open to participation of suppliers from other countries.*
- *the capacities should be acquired on a non-discriminatory basis (tender) and should take into account cross-border sources of flexibility.*
- *the TSO(s) is most likely to be the best placed person to acquire such means given his control over the system, overview of the flows and independence.*

Zustimmung zu den Kriterien 1-4. Hinsichtlich des 5. Kriteriums ist der FNB die Partei, die auch die nicht marktbasieren Maßnahmen durchführt. In Notfallsituationen sollte die Durchführung teilweise auch auf Basis von Vorgaben der zuständigen Behörde erfolgen (siehe Kapitel 2.2.3.). Die FNB stellen die erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Darüber hinaus sollten folgende Aspekte bei der Betrachtung bzw. Einführung nicht-marktbasierter Maßnahmen berücksichtigt werden:

- keine Vermischung der Marktrollen,
- Vermeidung eines unbeabsichtigten Verhaltens von Marktparteien, welches der Zielsetzung der nicht-marktbasierten Maßnahme entgegensteht,
- Vermeidung von unangemessenen zusätzlichen Kosten für Endverbraucher.

26. *Should the distinction between market-based and non-market-based measures be further clarified? Should the use of non-market-based measures be restricted, for instance by being made subject to the fulfilment of certain criteria and regulatory oversight?*

Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Erdgas-SoS-VO bereits ein breites Instrumentarium zur Erreichung EU-weit festgelegter Infrastruktur- und Versorgungsstandards beschreibt. Die Entscheidung zur Auswahl der Maßnahmen sollte aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf Marktgröße, Importabhängigkeit, Erdgasverbrauch und Gasinfrastruktur weiterhin auf nationaler Ebene getroffen werden. Der bewährte dreistufige Gemeinschaftsmechanismus (1. Erdgasunternehmen, 2. Mitgliedstaaten, 3. EU) ist deshalb zu bewahren.

4.2 Krisenvorsorge und –management

4.2.1 Geschützte Kunden und Solidarität

27. *Concerning the definition of protected customers:*

- a) *Do you believe that there is a need for a more harmonized definition of protected customers and their consumption? Please substantiate your answer.*

Eine Änderung der Vorgaben in der Erdgas-SoS-VO ist aus Sicht des BDEW nicht erforderlich. Zur Erzielung einer Gleichbehandlung bei notwendigen Solidaritätsmaßnahmen zwischen EU-Mitgliedsstaaten sollte jedoch auf eine strikte Einhaltung der Vorgaben aus der Erdgas-SoS-VO bei der nationalstaatlichen Festlegung des Kreises geschützter Kunden geachtet werden. Es bedarf deshalb einer weitergehenden Überprüfung, ob die bestehenden nationalen Regelungen mit der europäischen Rahmendefinition in Einklang stehen.

- b) *Should the definition of protected customers be stricter in order to avoid that single Member States declare almost all customers as protected?*

Die bisher zulässigen kleineren Handlungsspielräume bei der Definition geschützter Kunden sind mit Blick auf individualstaatliche Gegebenheiten sinnvoll und stehen auch nicht ungebührlich einer Gleichbehandlung in Notfallsituationen entgegen. Eine Änderung der Vorgaben in der Erdgas-SoS-VO ist deshalb aus Sicht des BDEW nicht erforderlich. Es bedarf jedoch einer weitergehenden Überprüfung, ob die bestehenden nationalen Regelungen mit der europäischen Rahmendefinition in Einklang stehen.

- c) *What do you think about a regional definition of protected customers (e.g. in closely interdependent areas)?*

Grundsätzlich sollten die Vorgaben der Erdgas-SoS-VO und damit auch die Definition geschützter Kunden auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten erfüllt werden. Es gibt jedoch Ausnahmesituationen wie z. B. in Irland und UK, die einen regionalen Ansatz rechtfertigen. Dann sollten die gesamten Vorgaben ganzheitlich auf die gewählte Region ausgedehnt werden. Geschützte Kunden wären dann konsequenterweise auch auf regionaler Ebene zu definieren.

28. *In some 'meshed' distribution grids it is technically difficult to make a physical separation between protected and non-protected customers: What could be a solution to limit the protection to the actually protected customers (e.g. orders to non-protected DSO-connected customers not to consume gas, shielded by sanctions, etc.)?*

Zur Erzielung einer Gleichbehandlung bei notwendigen Solidaritätsmaßnahmen zwischen EU-Mitgliedsstaaten sollte auf eine strikte Einhaltung der Vorgaben aus der Erdgas-SoS-VO bei der nationalstaatlichen Festlegung des Kreises geschützter Kunden geachtet werden.

29. *Do you see merits in laying down one or more of the following solidarity measures:*

- a) *an obligation on Member States to agree upfront on bilateral or multilateral crisis measures to deal with imminent disruptions of protected customers (e.g. sharing of costs, roles and responsibilities, etc.), in order to prevent alleged "free-riding";*
- b) *a prohibition for Member States to close their borders or reduce interconnection capacity in case protected customers on the other side of the border are still at risk (combined with efficient provisions against "free-riding" such as upfront agreements, see a))?*
- c) *What other solidarity measures do you believe can improve levels of security of supply without unnecessarily impacting market functioning?*

Aus Sicht des BDEW sollten europäische Vorgaben geschaffen werden, die sicherstellen, dass nicht-marktbasierte Anpassungen grenzüberschreitender Lastflüsse in Engpasssituationen auf der operativen Ebene umsetzbar sind. Dafür ist ein verbindlicher grenzüberschreitender Kommunikationsprozess zwischen den Fernleitungsnetzbetreiber und ggf. zuständigen Behörden mit Pflichten zum Informationsaustausch, mit dem Ziel eine ungebührliche Einschränkung der Lastflüsse innerhalb des Binnenmarktes zu verhindern, festzulegen. Eine gebührende Einschränkung an Grenzübergangspunkten im Verhältnis zu Einschränkungen im Inland sollte im Rahmen des Kommunikationsprozesses im Einzelfall geprüft und festgelegt werden.

Darüber hinaus sollten Regelungen zur Kostenallokation sowie Haftung, insbesondere im Zusammenhang mit Solidaritätsleistungen entwickelt werden.

4.2.2 Notfallpläne

30. *Do you agree that the development of emergency plans at regional level would be an appropriate way to ensure consistency and to enable preparation to react to common and correlated risks? How should the regions for security of gas supply be best defined? Please substantiate your reply.*

- a) *Should mandatory regional emergency plans complement the national emergency plans or replace them?*

Für eine bessere Abstimmung insbesondere der Notfallpläne vor einer Notfallsituation wäre es aus Sicht des BDEW in einem ersten Schritt hilfreich und ggf. ausreichend, wenn sämtliche Pläne sowie Ergebnisse der Risikobewertungen im Hinblick auf die Berechnungen der jeweiligen nationalen Infrastruktur- und Versorgungsstandards und zugrundeliegender Annahmen – zumindest auch in englischer Sprache – öffentlich zur Verfügung stehen.

- b) *Do you think that a template for regional emergency plans would ensure that more detailed and relevant information is provided (e.g. similar to the template used in the recent Energy Stress Tests)?*

Siehe 30. a).

4.2.3 Ausrufung eines Notfalls

31. *Do you agree with the introduction of a threshold based mechanism or more specific indicators to trigger the declaration of the different crisis levels? Please substantiate your answer.*

Der Übergang von der Alarm- zur Notfallstufe sollte klar definiert sein. Aus Sicht des BDEW ist sicherzustellen, dass bei Gasmangelsituationen (d. h. ein Marktgebiet ist insgesamt unterspeist), die nicht mehr durch marktbasierende Maßnahmen (Anhang II) beherrscht werden können, die Notfallstufe gemäß Erdgas-SoS-VO bzw. Notfallplan Gas ausgerufen wird.

32. *Should the right for Member States to intervene in markets through non market-based measures be extended to alert-level situations or remain limited to emergency situations? Should the list of possible non market-based measures in Annex III of the Regulation be changed or clarified?*

Ein Eingriff zuständiger Behörden der EU-Mitgliedstaaten mit nicht-marktbasierten Maßnahmen sollte auf die Notfallstufe begrenzt bleiben. Aus Sicht des BDEW ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Notfallstufe ausschließlich die zuständige Behörde zur Ergreifung bzw. zur Anordnung der Umsetzung nicht-marktbasierter Maßnahmen (Anhang III) gemäß Erdgas-SoS-VO, insbesondere

- die Anordnung der Erhöhung der Produktionsniveaus,
- die Anordnung der Entnahme aus Speichereinrichtungen und
- die Anordnung der Abschaltung von Kunden

berechtigt und verpflichtet ist, um eine Gasmangelsituation zu beseitigen.

33. *Should the declaration of national emergencies be subject to an appeal mechanism, e.g. to the Commission? Should the Commission's recommendation on the national measure have a binding character?*

Aus Sicht des BDEW bedarf es keiner Erweiterung der bisherigen Mandate der Europäischen Kommission in Notfallsituationen.

34. *Is the current allocation of responsibilities and tasks among the Commission, Member States, TSOs and natural gas undertakings in a Union or regional emergency in the Regulation clear enough? Do you see a specific role for ENTSOG or the Gas Coordination Group in a Union or regional emergency? Please substantiate your answer.*

Die im Rahmen der Erdgas-SoS-VO definierte Zuordnung der Verantwortlichkeiten auf europäischer Ebene ist eindeutig und angemessen. Es sollte jedoch die prozessuale Zusammenarbeit im Rahmen der GCG derart konkretisiert werden, sodass die Beratungsfunktion gegenüber der Europäischen Kommission in Engpasssituationen tatsächlich wahrgenommen werden kann und einen adäquaten Beitrag zum Krisenmanagement leistet.

35. *Should clearer rules be introduced on the consequences of declaring regional emergency for those Member States where the market is still functioning?*

Nein, vielmehr sollte die prozessuale Zusammenarbeit im Rahmen der GCG derart konkretisiert werden, sodass die Beratungsfunktion in Engpasssituationen tatsächlich wahrgenommen werden kann und einen adäquaten Beitrag zum Krisenmanagement leistet.

36. *The Regulation currently foresees the possibility to declare only an "emergency" at regional or Union level: Do you see a need for an additional regional/EU-wide "early warning" or "alert" level?*

Sofern erste Anzeichen einer potenziellen Krise vorliegen, wäre eine frühzeitige Information zielführend. Diese Frühwarnung muss jedoch nicht zwangsweise mit einer Krisenstufe betitelt bzw. formalisiert werden.

37. *Should the Commission have more sophisticated information tools (e.g. a broader vision of actual gas flows in certain regions) and investigative powers in and before a regional /EU-wide emergency at its disposal in order to have the necessary information available to assess the cross-border effects of the national measures?*

Die bisher in der Erdgas-SoS-VO definierten Informationspflichten sind ausreichend.

38. *Should an obligation for the regional coordination of decisions in a regional /EU-wide emergency be created?*

Der BDEW begrüßt eine intensivere europäische Koordinierung (z. B. über die GCG) im Rahmen der Aktualisierung der nationalen Risikobewertungen sowie der jeweiligen Präventions- und Notfallpläne. Für eine bessere Abstimmung insbesondere der Notfallpläne vor einer Notfallsituation wäre es jedoch aus Sicht des BDEW in einem ersten Schritt hilfreich und ggf. ausreichend, wenn sämtliche Pläne sowie Ergebnisse der

Risikobewertungen im Hinblick auf die Berechnungen der jeweiligen nationalen Infrastruktur- und Versorgungsstandards und zugrundeliegender Annahmen – zumindest auch in englischer Sprache – öffentlich zur Verfügung stehen.

39. *Are the Commission powers in case of a regional or EU-emergency sufficient or should they be increased in view of the experience with previous crises? Do we need a separate emergency body for the coordination at regional or European level?*

Aus Sicht des BDEW bedarf es keiner Erweiterung der bisherigen Mandate der Europäischen Kommission in Notfallsituationen. Vielmehr sollte die prozessuale Zusammenarbeit im Rahmen der GCG derart konkretisiert werden, sodass die Beratungsfunktion in Engpasssituationen tatsächlich wahrgenommen werden kann und einen adäquaten Beitrag zum Krisenmanagement leistet.

40. *Should the emergency procedures of different transmission system operators be aligned in order to ensure more effective and efficient response to cross-border emergencies?*

Aus Sicht des BDEW sollten europäische Vorgaben geschaffen werden, die sicherstellen, dass nicht-marktbasierte Anpassungen grenzüberschreitender Lastflüsse in Engpasssituationen auf der operativen Ebene umsetzbar sind. Dafür ist ein verbindlicher grenzüberschreitender Kommunikationsprozess zwischen den Fernleitungsnetzbetreiber und ggf. zuständigen Behörden mit Pflichten zum Informationsaustausch, mit dem Ziel eine ungebührliche Einschränkung der Lastflüsse innerhalb des Binnenmarktes zu verhindern, festzulegen. Eine gebührende Einschränkung an Grenzübergangspunkten im Verhältnis zu Einschränkungen im Inland sollte im Rahmen des Kommunikationsprozesses im Einzelfall geprüft und festgelegt werden.

Darüber hinaus sollten Regelungen zur Kostenallokation sowie Haftung, insbesondere im Zusammenhang mit Solidaritätsleistungen entwickelt werden.

Ansprechpartner:

Catrin Feldhege
Telefon: +49 30 300199-1250
catrin.feldhege@bdew.de

Malte Nyenhuis
Telefon: +32 2771 9642
Malte.nyenhuis@bdew.de